

**Mitgliederordnung**  
**der Fachschaft**  
**Wirtschaftswissenschaften der**  
**Technischen Universität Dortmund**

Fachschaft WiWi  
TU Dortmund



**Inhalt**

<b>§1 Mitglieder</b> .....	3
<b>§2 Statusgruppen von Mitgliedern</b> .....	3
<b>§3 Pflichten</b> .....	5
<b>§4 Rechte und Privilegien</b> .....	5
<b>§5 Ausschluss und Abwahl von Mitgliedern</b> .....	6
<b>§6 Salvatorische Klausel</b> .....	6

## §1 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften sind alle Studierende, die im laufenden Semester für einen der in §2 (1) Nr.11 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

## §2 Statusgruppen von Mitgliedern

- (1) Es gibt sechs Statusgruppen in die jedes (ehemalige) Fachschaftsmitglied eindeutig einzuordnen ist.
- (2) Aktives Mitglied
  1. Mitglieder werden ab der angenommenen Wahl auf der Fachschaftsvollversammlung der Gruppe Aktive Mitglieder zugeordnet, sofern sie nicht einer anderen Gruppe zugeordnet werden.
  2. Personen der Gruppe Aktives Mitglied wird Zugang zu allen internen Kommunikationskanälen gewährt und sie erhalten ebenfalls einen Eintrag auf der Homepage.
- (3) Quereinsteiger
  1. In die Gruppe Quereinsteiger fallen Mitglieder, die noch nicht als aktive Mitglieder (§2 (2)) geführt werden, aber dennoch bereits bestimmte Rechte zur Organisation von Events benötigen.
  2. Mitglieder werden ab der dritten aufeinanderfolgenden besuchten Fachschaftsratssitzung der Gruppe Quereinsteiger zugeordnet, sofern sie nicht einer anderen Gruppe zugeordnet werden.
- (4) Beurlaubtes Mitglied
  1. Der Vorsitz kann Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum nicht an Sitzungen teilnehmen oder in der Fachschaft allgemein mitwirken können, beurlauben.
  2. Beurlaubte Mitglieder haben die Pflicht, sich am Anfang des darauffolgenden Semesters mit dem Vorsitz in Verbindung zu setzen und mit ihm das weitere Vorgehen zu besprechen.

## (5) Ausgetretenes Mitglied

1. Ein Mitglied, welches zu drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig abwesend war, wird der Gruppe Ausgetretenes Mitglied zugeordnet. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied am Ende eines vollen Semesters nur zu 50% oder weniger der Sitzungen anwesend war und diese Abwesenheit nicht mit dem Vorsitz abgesprochen war.
2. Wird eine Person der Gruppe ausgetretenes Mitglied zugeordnet, werden die vorhandenen Zugänge zu sämtlichen internen Kommunikationskanälen entzogen sowie der Homepage-Eintrag gelöscht.
3. Für ausgetretene Mitglieder entfallen die Rechte und Privilegien nach §4 ebenso wie die Pflichten nach §3.
4. Sollte ein ausgetretenes Mitglied ein Amt innegehabt haben, wird dieses nach dem Austritt des Mitglieds automatisch neu gewählt.
  - a. Bei Vorsitz oder Finanzreferent bedarf dies der Einberufung einer FVV gemäß Artikel 7 der Satzung des FSR WiWi.

## (6) Gesperrtes Mitglied

1. Der Gruppe Gesperrtes Mitglied werden Personen entsprechend §5 (1) und §5 (2) zugeordnet.
2. Gesperrten Mitgliedern sind alle Rechte und Privilegien nach §4 entzogen.
3. Die Wiedereinstufung als Aktives Mitglied ist nur nach Beschluss von zwei Dritteln der gewählten Fachschaftsräte möglich. Ein entsprechender Beschluss soll nur in Ausnahmesituationen gefällt werden.

## (7) Passive Mitglieder

Alle Studierende laut §1 (1), die nicht in eine der obigen Statusgruppen fallen, sind als passive Mitglieder zu betrachten.

## §3 Pflichten

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich grundsätzlich aus der Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, sowie aus § 53 Abs. 2 HG NRW.
- (2) Mitglieder der Gruppen Quereinsteiger und Aktives Mitglied sind verpflichtet,
  - a. regelmäßig an den Sitzungen der Fachschaft teilzunehmen.
  - b. wöchentlich zwei Stunden Geschäftsdienst (Belegung), während der Vorlesungszeit, wahrzunehmen.
    - i. in der vorlesungsfreien Zeit einmalig zwei Stunden Geschäftsdienst (Ferienbelegung) wahrzunehmen.
  - c. bei Veranstaltungen, die durch die Fachschaft oder den Förderverein der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften organisiert werden, aktiv mitzuhelfen.
  - d. Pflichtveranstaltungen sind die O-Woche, Standwoche und die Absolventenfeier.

Entsprechende Ausnahmen sind mit dem Vorsitz abzusprechen und von diesem zu genehmigen.

- (3) Alle Gruppen sind verpflichtet, nach Artikel 2. und Artikel 13. der Satzung im Selbstverständnis der Fachschaft zu handeln und die Fachschaft gebührend nach außen zu vertreten.
- (4) Kommt ein Mitglied der Gruppen Quereinsteiger und Aktives Mitglied den in §3 genannten Pflichten nicht nach und hat keine Ausnahmeregelung mit dem Vorsitz abgesprochen, kann der/die Vorsitzende den genannten Mitgliedern Privilegien nach §4 entziehen.

## §4 Rechte und Privilegien

- (1) Als Rechte der aktiven Mitglieder, Quereinsteiger und beurlaubten Mitglieder sind all jene Berechtigungen zu sehen, welche sich nicht aus der Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, sowie aus §53-57 HG NRW ergeben. Diese umfassen unter anderem die Nutzung der Fachschafts-Computer, der potenzielle Besitz von Büroschlüsseln und alle gleichzusetzenden Berechtigungen.
- (2) Die Privilegien der aktiven Mitglieder, Quereinsteiger und beurlaubten Mitglieder umfassen die Möglichkeit zum Erwerb von Fachschaftskleidung, Gästelistenplätze auf Veranstaltungen, die Finanzierungen der Teilnahme an Teambuildingevents und gleichzusetzende Vorteile, welche über die reine Fachschaftsarbeit hinausgehen.

## §5 Ausschluss und Abwahl von Mitgliedern

- (1) Der Fachschaftsvorsitz kann in Rücksprache mit seinen Stellvertretern einzelne Mitglieder von den Privilegien und Rechten der Fachschaft ausschließen. Dieser Beschluss kann durch die Fachschaftsräte innerhalb der nächsten zwei Fachschaftsratssitzungen mit einer einfachen Mehrheit aufgehoben werden. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, wird es der Gruppe Gesperrtes Mitglied zugeordnet.
- (2) Die Fachschaftsräte können mit einer einfachen Mehrheit einzelne Mitglieder von Privilegien und Rechten ausschließen. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, wird es der Gruppe Gesperrtes Mitglied zugeordnet.
- (3) Die Sperrung von Mitgliedern hat auf nicht öffentlichen Sitzungen zu erfolgen zu denen der Betroffene anwesend sein kann.

## §6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Mitgliederordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Fachschaftsvollversammlung (FVV) zu ersetzen.